

- 1.1. Durch die **zentralgeleitete Bau- und Baumaterialienindustrie** ist mit Unterstützung der Zulieferindustrie die massenweise Produktion vorgefertigter Elemente für den Neubau, Modernisierungs-, Um- und Ausbau und Baureparaturen wie

Gasbeton, Installationswände, Rohrbündel, Heizungsanlagen, Dusch- und Sanitärkabinen, Türen und Fenster, Metalleichtbauelemente u. a.

zu organisieren und sortimentsgerecht bereitzustellen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Industrieminister

- 1.2. Durch die **bezirksgeleiteten baumaterialienherstellenden Betriebe** ist den Kreisen vor allem Unterstützung bei der Bereitstellung von Ausbaumaterialien, großflächigen Wandbauelementen, Dach- und Deckungsmaterialien, Betonerzeugnissen und Transportbeton zu geben.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke

Termin: laufend

- 1.3. In den **Kreisen** sind die vorhandenen Ressourcen auf dem Gebiet der Zuschlagstoffe, Mauerziegel und Betonwaren u. a. und die Vorfertigung für reparaturtypische Bauelemente, Halbfabrikate und Montageelemente wie Zimmererzeugnisse, Schomsteinköpfe, Deckenbalken, handmontierbare Wandelemente, Klempner- und bestimmter Sanitärinstallationen zu nutzen und weiter auszubauen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Kreise

- 1.4. Zur Förderung der Eigenhilfe der Bevölkerung für die Verbesserung der Wohnbedingungen sind in stärkerem Maße Halb- und Fertigerzeugnisse wie

- selbstklebende abwaschbare Tapeten,
- abwaschbare Oberflächenanstriche mit einer großen Farbpalette und unterschiedlichen plastischen Strukturen,
- Verkleidungselemente, Platten aus Kunststoffen und aus Abfallprodukten mit hoher Oberflächenqualität,
- selbstverlegbare Installationsmaterialien für den Alt- und Sanitärbereich,
- leichte Dekorplatten für Verkleidungen und für Herstellung leichter Trennwände,
- selbstverlegbare Kunststoff- und Textilbeläge mit Ausgleichsmaterialien und Klebern,
- auf schadhaftem Putz aufklebbare Deckenverkleidungen zur Vermeidung von Naßprozessen

der Bevölkerung anzubieten.

Diese Materialien sind als Fertigerzeugnisse in handelsüblichen Einheiten, die auf eine komplette Verarbeitung ohne Rückstände orientieren, komplex verpackt mit den erforderlichen Verarbeitungsmaterialien bzw. Zubehör (z. B. Klebstoffe,

Nägeln, Werkzeuge) und Verarbeitungsrichtlinien und Beschreibungen der Materialarten, anzubieten.

Verantwortlich: Industrieminister

Minister für Bauwesen

Minister für Handel und Versorgung

Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: laufend

2. Zur Erweiterung der Mechanisierung des kreisgeleiteten Bauwesens im Zeitraum bis 1975 ist im Rahmen der staatlichen Vorgaben die Bereitstellung der erforderlichen Mechanismen und Geräte im Prozeß der Ausarbeitung der Jahrespläne und -bilanzen mit den beteiligten zentralen und örtlichen Organen abzustimmen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke

Industrieminister

Minister für Bauwesen

Termin: 30. September 1972

Anordnung Nr. 2*

zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis

vom 26. April 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 31 S. 226) angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die 30 Wochenstunden wissenschaftlich-produktive Tätigkeit sind so auf die Arbeitstage der Woche zu verteilen, daß eine hohe Effektivität bei der Durchführung des dritten Studienjahres und eine hohe Qualität in der Ausbildung und Erziehung erreicht wird. In Ausnahmefällen sind die 30 Wochenstunden dem Arbeitszeit- bzw. Schichtrhythmus des Einsatzbetriebes anzupassen. Für Studenten des dritten Studienjahres gelten allgemein die Regelungen des Rahmenzeitplanes der zuständigen Fach- bzw. Ingenieurschule bzw. des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Über die Feiertagsregelung hinaus sind Studenten, die nicht am Betriebsort bzw. in mittelbarer Nähe ihren Hauptwohnsitz haben, bis zu vier

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. März 1970 (GBl. II Nr. 31 S. 220)